



Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80331 München

Dieter Reiter

An den Vorsitzenden
des BA 21 Pasing-Obermenzing
Frieder Vogelsgesang
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Az. 0262.9-22-0025

Datum
03.07.2025

Autobahn A8 stadtauswärts; Einführung eines Tempolimits 60 km/h für ca. 1 km ab dem Kreisel Obermenzing

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01818 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

Beschlüsse des Bezirksausschusses 21 Pasing-Obermenzing vom 05.11.2024 und
14.01.2025 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14195

Sehr geehrter Herr Vogelsgesang,

der Bezirksausschuss 21 befassete sich in seiner Sitzung am 05.11.2024 erstmals mit der o.g. Sitzungsvorlage zu der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung. Die Bürgerversammlung hat empfohlen, auf einer Strecke von ca. 1 km stadtauswärts im Anschluss an den Kreisel Autobahn A 8 Richtung Augsburg ein Tempolimit von 60 km/h anzuordnen.

Im Rahmen der o.g. Beschlussvorlage hat das Mobilitätsreferat u.a. Folgendes ausgeführt:

„Wie in der Empfehlung aus der Bürgerversammlung beschlossen, wurde die zuständige Autobahn GmbH vom Mobilitätsreferat gebeten, auf der Autobahn A8 (München-Stuttgart) stadtauswärts die zulässige Höchstgeschwindigkeit für zirka einen Kilometer ab dem Kreisel Obermenzing auf 60 km/h zu beschränken.

Die zuständige Autobahn GmbH hat mit E-Mail vom 26.03.2024 Stellung genommen:

„Zur gewünschten Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h auf der Bundesautobahn A 8/West von BAB-Beginn in Richtung Autobahnkreuz München-West können wir Folgendes

antworten.“

Eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung lässt sich weder aus Gründen des Lärmschutzes noch aus Gründen der Verkehrssicherheit gemäß der Straßenverkehrsordnung begründen, da die Voraussetzungen zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen bzw. aus Verkehrssicherheitsgründen nicht gegeben sind.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Lärmschutz, wie z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, werden in den Lärmschutz-Richtlinie-StV geregelt. Die Berechnung erfolgt noch nach dem Verfahren der RLS-90. Hier sind die Richtwerte für Wohngebiete tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A). Um hier verkehrsrechtliche Anordnungen rechtlich begründen zu können, muss eine Überschreitung des Richtwertes an einer erheblichen Anzahl an Gebäuden vorliegen.

Aufgrund der vorhandenen Unterschreitung der Auslösewerte von 54 dB(A) für Lärmsanierung und 60 dB(A) für verkehrsrechtliche Maßnahmen im betroffenen Gebiet, besteht keine rechtliche Begründung für derartige Lärmschutzmaßnahmen.

Zum anderen ist das Unfallgeschehen in diesem Bereich der Bundesautobahn A8/West unauffällig und weist in diesem Streckenabschnitt keine Häufungen an Unfällen auf, die eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfordern.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01818 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing am 19.03.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.“

In der Sitzung am 05.11.2024 lehnte der Bezirksausschuss 21 den Antrag des Referenten mit folgender Begründung ab:

„Der Bezirksausschuss 21 befürwortet ein Tempolimit zumindest auf 80 km/h aus Lärmschutzgründen.

Der Bezirksausschuss 21 weist in diesem Zusammenhang auf seine einstimmige Beschlusslage zur Verlegung des Kreisels mit Anbindung an die Mühlangerstraße und mit einem gleichzeitigen Rückbau dieses Autobahnabschnitts zu einer Bundesstraße hin.“

Aufgrund des abweichenden Beschlusses des Bezirksausschusses 21 bat das Mobilitätsreferat um erneute Behandlung durch den Bezirksausschuss und gab auszugsweise folgende, ergänzende Stellungnahme ab:

„Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14195 dargelegt, liegt die Zuständigkeit auch für die auf Stadtgebiet verlaufenden Bundesautobahnen ausschließlich bei der Autobahn GmbH.

Somit besteht für die Verkehrsordnungsbehörde der Landeshauptstadt München keine Möglichkeit, für den besagten Abschnitt verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen. Unsere nochmalige Anfrage bezüglich einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h und einer etwaigen Planung zur Verlegung des Kreisels mit Anbindung an die Mühlangerstraße bei einem gleichzeitigen Rückbau dieses Autobahnabschnitts zu einer Bundesstraße hat die Autobahn GmbH wie folgt beantwortet:

„Bezüglich einer Geschwindigkeitsbegrenzung haben wir in der Vergangenheit (Schreiben vom 26.03.2024) bereits ausführlich geantwortet. Die Situation auf der A8/West hat sich seither nicht geändert und unsere Stellungnahme hat weiterhin Ihre Gültigkeit, sodass hier weiterhin keine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Teilabschnitt gegeben ist.

Eine Verlegung des Autobahnendes und die Anbindung der Mühlangerstraße an die A8/West

ist bei der Autobahn GmbH völlig unbekannt.

Von Seiten der Autobahn GmbH gibt es daher auch keine Planungen bzw. Projektierungen in dieser Richtung.

Die Lärmschutz-Richtlinien-StV sind nicht nur auf die Autobahn beschränkt, sondern gelten auch für andere Straßen, somit würde sich die rechtliche Situation zur Anordnung von Geschwindigkeiten aus Lärmschutzgründen nicht ändern.'

Das im Mobilitätsreferat (MOR) für derartige Änderungen zuständige Bezirks- und Projektmanagement teilte mit, dass die Forderung des BA 21 nach Rückbau des Kreisels, Verlegung des Autobahnendes zur Mühlangerstraße und der damit einhergehenden Verlagerung des Verkehrs in den 23. Stadtbezirk u.a. auf die Mühlangerstraße bekannt ist und in der Vergangenheit bereits abgelehnt wurde.

Ein derartiges Projekt würde erst dann weiter verfolgt werden, wenn der Bereich des Autobahnendes zwischen der Mühlangerstraße und des Kreisels Obermenzing einer städtebaulichen oder landschaftsplanerischen Aufwertung durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN) unterzogen wird oder sich geänderte Anforderungen an das Hauptstraßennetz ergeben (beispielsweise wenn sich im nordöstlichen Siedlungsbereich der BAB A8 städtebauliche oder landschaftsplanerische Entwicklungen abzeichnen oder sich auf Basis der Planungen zu einer möglichen Trambahnlinie von der Amalienburgstraße nach Freiham entsprechende Veränderungen im Straßennetz ergeben würden).“

Anschließend befasste sich der Bezirksausschuss 21 in seiner Sitzung am 14.01.2025 erneut mit der im Betreff genannten Angelegenheit und forderte weiterhin eine Tempobeschränkung. Neue Argumente wurden nicht vorgetragen.

Mit Schreiben vom 03.06.2025 legte mir das Mobilitätsreferat die Beschlüsse des Bezirksausschusses 21 vom 05.11.2024 und 14.01.2025 mit der Bitte um abschließende Entscheidung vor. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Wie bereits ausgeführt, hat das Mobilitätsreferat dem Bezirksausschuss 21 die Sach- und Rechtslage ausführlich erläutert.

Vor diesem Hintergrund habe ich daher davon abgesehen, den Bezirksausschuss vor meiner abschließenden Entscheidung um erneute Stellungnahme zu bitten.

Es ist verständlich, dass sich die Anwohner*innen lärmreduzierende Maßnahmen wünschen. Ich bitte aber um Verständnis dafür, dass dem Wunsch des Bezirksausschusses bzw. der Bürgerversammlungsempfehlung aufgrund der o.g. Zuständigkeit der Autobahn GmbH sowie der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben derzeit nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Reiter
Oberbürgermeister